



BAP-Informationsblatt

Informationsblatt zur Umsetzung von Vereinfachungsoptionen

- **Standardeinheitskosten (SEK) in der Intervention
„außerbetriebliche Ausbildung“ (SEK BaE)**

Die Förderung zusätzlicher außerbetrieblicher Ausbildungsplätze wird im Rahmen des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms (BAP) des Landes Bremen durch Standardeinheitskosten gefördert. Die Höhe und auslösenden Momente der Standardeinheitskostensätze für das Angebot zusätzlicher Plätze zur Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) in der hier dargestellten Form gelten für Neubewilligungen ab dem 01.09.2018. Für bereits vor dem 01.09.2018 bewilligte und noch laufende Maßnahmen gelten andere Sätze und Anforderungen.

Die Höhe und die auslösenden Momente der Standardeinheitskosten (SEK) für zusätzliche betriebliche Ausbildungsplätze (SEK BaE) sind wie folgt festgelegt.

Geltungsbereich der SEK BaE

Die „SEK BaE“ finden in folgenden Interventionen Anwendung:

- C 1.1.6 Förderung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen, Förderschwerpunkt E

Die Förderung in diesen Interventionen erfolgt als Festbetragsfinanzierung in Form von Standardeinheitskosten: SEK werden erstattet, wenn ein Auszubildender auf einem zusätzlichen außerbetrieblichen Ausbildungsplatz ausgebildet und beschäftigt wird.

Mit den SEK BaE werden sämtliche personellen und sächlichen Aufwendungen für die außerbetriebliche Ausbildung eines/einer Auszubildenden (Durchführungskosten) pauschaliert abgegolten.

Die Ausbildungsvergütung ist in den SEK BaE nicht enthalten. Diese wird mit einem gesonderten Zuwendungsbescheid als Fehlbedarfsfinanzierung auf der Basis nachgewiesener Realkosten erstattet.

Ausnahmen vom Geltungsbereich der „SEK BaE“

Der „SEK BaE“ findet in anderen Interventionen des BAP als der oben genannten keine Anwendung. Er findet auch in anderen Förderschwerpunkten als dem Förderschwerpunkt E der Intervention C.1.1.6 keine Anwendung, denn hier sind jeweils andere Förderarten festgelegt worden.

Höhe und Einheit der „SEK BaE“

1. Höhe des zu gewährenden SEK-Satzes

Bei BaE bestehen drei unterschiedliche SEK-Sätze, sie richten sich nach den jeweiligen Ausbildungsberufen

- Gruppe a** Ausbildungen im Einzelhandel, im Bürobereich und in der Logistik **€ 791,00**
- Gruppe b** Ausbildungen im Bereich Hotel/Gastronomie und Hauswirtschaft und Garten- und Landschaftsbau **€ 1.011,00**
- Gruppe c** Ausbildung in handwerklichen und technischen Berufen (sofern nicht in a und b erfasst) **€ 1.046,00**

Sofern eine Ausbildung nicht in die o.g. drei Gruppen zuzuordnen ist, kann in begründeten Ausnahmefällen ein weiterer Satz hergeleitet werden. Dies setzt voraus, dass ein anerkannter Kostensatz der Agentur für Arbeit vorgelegt wird und es sich um eindeutig um Ausbildungen handelt, die sich signifikant von den o.g. Gruppen unterscheiden.

2. Auslösung des SEK BaE

Sofern die Voraussetzungen und Anforderungen an die Maßnahme erfüllt sind und ein Bewilligungsbescheid erlassen wurde, wird der SEK BaE jeweils für die Einheit „ein/e aktiv beschäftigte/r Auszubildende/r und Monat“ erstattet.

Der jeweils geltende SEK-Satz wird ausgelöst, sobald ein/e Auszubildende/r den Ausbildungsvertrag mit dem Träger abgeschlossen hat, die Ausbildung tatsächlich aufgenommen hat und mindestens einen Tag im Monat aktiv beschäftigt war.

3. Anerkennung des SEK BaE

- a. Die Anerkennung des SEK BaE ist jeweils daran gekoppelt, dass der/die Auszubildende im abgerechneten Monat aktiv in der BaE-Maßnahme beschäftigt ist.
- Zeiten von betrieblichen Praktika gelten als aktive Beschäftigung in der Maßnahme.
 - Fehlzeiten der TN wegen eines genehmigten Urlaubes gelten als aktive Beschäftigungszeit.
 - Fehlzeiten der TN wegen Krankheit und Beschäftigungsverboten gelten als aktive Beschäftigungszeit, hier werden ganzmonatige Fehlzeiten der TN jedoch maximal für 3 Kalendermonate gefördert.

Ganzmonatige Fehlzeiten der TN wegen Erziehungsurlaub gelten nicht als aktive Beschäftigungszeit und werden nicht gefördert (auch nicht durch „Platzgeld“).

- b. Bei vorzeitigem Austritt des/ der Auszubildenden vor Abschluss des Ausbildungszeitraums wird der freigewordene Platz nach Möglichkeit nachbesetzt.

Ist die Nachbesetzung nicht nahtlos möglich, werden 90% des SEK BaE (sog. „Platzgeld“) maximal für 6 Kalendermonate ohne TN-Anwesenheit erstattet.

Auslösung des SEK BaE

Voraussetzungen

An eine Förderung von zusätzlichen BaE sind verschiedene Voraussetzungen geknüpft, die auch im Interventionsblatt C.1.1.6 dargelegt sind:

1. Anforderungen an den Ausbildungsplatz:

- Der Ausbildungsplatz wird außerbetrieblich bei einem ausbildungsberechtigten arbeitsmarktpolitischen Dienstleister mit Sitz im Land Bremen angesiedelt.
- Der Dienstleister muss nach §§ 176 ff SGB III als Träger zugelassen sein.

2. Anforderungen an das Ausbildungsverhältnis:

- Die Ausbildung muss in einem mindestens 3-jährigen Ausbildungsberuf gemäß dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), der Handwerksordnung (HWO) oder einer landesgesetzlichen Grundlage angeboten werden. Eine 2-jährige Ausbildung kann in Ausnahmefällen und nur dann gefördert werden, wenn eine Anschlussmöglichkeit vorliegt, in der Maßnahme ist der Übergang in eine voll-qualifizierende, 3-jährige Ausbildung zu unterstützen und zu ermöglichen.
- Die bestehenden Kontingente außerbetrieblicher Ausbildungsplätze der Agentur für Arbeit und des Jobcenter müssen für den angestrebten Beruf nachweislich ausgelastet sein oder für die Zielgruppe nicht zur Verfügung stehen.
- Der Ausbildungsvertrag darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides der bewilligenden Stelle unterzeichnet werden.
- Das Ausbildungsverhältnis muss vor dem 01. November eines Ausbildungsjahres beginnen
In Ausnahmefällen, insbesondere im Anschluss an einen Ausbildungsabbruch oder einer vorzeitigen Vertragsauflösung, ist auch ein späterer Ausbildungsbeginn möglich, wenn die verbleibende reguläre Ausbildungszeit zur Fortsetzung einer Berufsausbildung mindestens 12 Monate umfasst.
- Das Ausbildungsverhältnis darf nicht bereits durch andere Bundes-, Landes- oder Kommunalprogramme gefördert werden.

3. Anforderungen an den/ die Auszubildende:

- Der/die Auszubildende hat seinen/ihren Wohnsitz im Lande Bremen und hat zu Beginn der Ausbildung das 25. Lebensjahr nicht vollendet.
Ausnahmen von der Altersgrenze gelten für junge Menschen mit Fluchterfahrung.
- Der/die Auszubildende hat zum regulären Ausbildungsbeginn keinen dualen Ausbildungsplatz gefunden bzw. wird ihn zum regulären Ausbildungsbeginn nicht finden, auch eine Regelförderung nach dem Sozialgesetzbuch ist nicht möglich. Dies wird von der Bundesagentur für Arbeit oder dem Jobcenter bestätigt (Empfehlungsschreiben des JBA).
- Eine Antragsstellung ist nur nach vorab erfolgter Orientierung des jungen Menschen durch die Jugendberufsagentur möglich.

Die Prüfung der aufgezählten Voraussetzungen erfolgt durch die bewilligende Stelle mit der Antragsprüfung. Nach positiver Prüfung erfolgt ein entsprechender Zuwendungsbescheid.

Auslösung

Unter der Prämisse der oben genannten Voraussetzungen wird der SEK-Satz unter folgenden Bedingungen ausgelöst:

1. Maßgeblich für die Auslösung des jeweiligen SEK-Satzes ist, dass ein/e Auszubildende/r im abgerechneten Monat auf einem zusätzlichen BaE-Platz aktiv beschäftigt ist.
2. Zum Nachweis der aktiven Beschäftigung muss der/die Auszubildende
 - im abgerechneten Monat mindestens einen Tag des Monats in der BaE-Maßnahme anwesend sein oder
 - in einem Praktikum tätig sein (Beleg!) oder
 - sich in einem genehmigten und vertraglich vereinbarten Urlaub befinden oder
 - wegen ärztlich attestierter Arbeitsunfähigkeit, attestierter Mutterschutzzeiten oder attestierter Zeiten eines Beschäftigungsverbotens nicht in der Maßnahme tätig war.

Bei einer Fehlzeit wegen attestierter Arbeitsunfähigkeit, attestierter Mutterschutzzeiten oder attestierter Zeiten eines Beschäftigungsverbotens werden ganzmonatige Abwesenheitszeiten längstens für 3 Kalendermonate gefördert.

3. Bei Maßnahme-Abbrüchen wird der SEK Satz im Umfang von 90% (sog. „Platzgeld“) maximal für 6 Kalendermonate ohne TN-Anwesenheit erstattet, wenn der BaE-Platz nicht durch andere TN nachbesetzt werden konnte.

Dokumentationsanforderungen an Zuwendungsempfangende

Folgende Dokumentationen durch die Zuwendungsempfangenden sind erforderlich, um den SEK-Satz „SEK BaE“ auslösen zu können:

- a. Bei Antragstellung: Nachweis der Erfüllung der Fördervoraussetzungen.

Die hierfür einzureichenden Anträge sind der Website www.esf.bremen.de zu entnehmen.

Weiterhin ist ein Nachweis über die Auslastung bestehender BaE-Plätze des Antragstellenden erforderlich, ggf. eine TN-spezifische Begründung hinzuzufügen.

Weiterhin ist eine Bestätigung der Bundesagentur für Arbeit oder dem Jobcenter darüber beizufügen, dass der geplante Auszubildende zum regulären Ausbildungsbeginn keinen dualen Ausbildungsplatz gefunden hat, eine Regelförderung nach dem Sozialgesetzbuch nicht möglich ist und dass sich keine Regelförderung für die Finanzierung der geplanten Ausbildung durch die Instrumente des SGB zum Ausbildungsbeginn herbeiführen lässt („Empfehlungsschreiben“ der Jugendberufsagentur, mit der auch bestätigt wird, dass die bestehenden Kontingente außerbetrieblicher Ausbildungsplätze der Agentur für Arbeit und des Jobcenter für den angestrebten Beruf nachweislich ausgelastet sind bzw. für die Zielgruppe nicht zur Verfügung stehen.

Dokumentation der Zulassung durch eine fachkundige Stelle nach Maßgabe der §§ 176 ff. SGB III (AZAV)

- b. Bei Auszahlanträgen:

- Spätestens mit dem ersten Auszahlantrag: Nachweis des Ausbildungsvertrages (Vorlage des Originalvertrages auf Anforderung)

- Spätestens mit dem ersten Auszahlantrag: schriftliche Bestätigung der Eintragung der Ausbildung bei der zuständigen Kammer
- Nachweis der Teilnahme des/der Auszubildenden in den Maßnahme im aktuellen Monat: Von den Auszubildenden täglich unterschriebene Anwesenheitsliste, die von einem/einer Projektmitarbeiter/-in als sachlich richtig mittels Unterschrift bestätigt wird. Die Bestätigung von dem/der Projektmitarbeiter/in muss täglich, mindestens jedoch wöchentlich erfolgen. Die Dokumentation kann auch mittels einer Stempelkarte erfolgen, die ebenfalls von Projektmitarbeitenden gegen zu zeichnen ist.
- Führen und Vorlage von Krankheits- und Urlaubsdateien der Auszubildenden zur Nachvollziehbarkeit der Anwesenheitsangaben für die sogenannten „Cross-checks“.
- Vorlage von Berichtsheften der Auszubildenden für die sogenannten „Cross-checks“; in Einzelfällen können hierfür in Abstimmung mit der bewilligenden Stelle auch andere geeignete Unterlagen anerkannt werden. .
- Bei Abbrüchen: Vorlage der entsprechenden Kündigungsschreiben.

Besondere Hinweise

- Es wird – anders als bei von Bundesagentur für Arbeit oder Jobcentern geförderten BaE-Maßnahmen – KEINE Vermittlungspauschale für eine vorzeitige Vermittlung erstattet.

Rechtliche Grundlagen

- Verordnung (EU) 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates: Artikel 67 Absatz 1 b und 5 a

Verweise

Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen (VKO) der EU (EGESIF 14-0017)

Inkrafttreten

Die Anwendung des SEK-Satzes in dieser Höhe und Abrechnungsmodalität erfolgt für Neubewilligungen ab 01. September 2018.

Dieses BAP-Informationsblatt in der Version 2 tritt am 01. September 2018 in Kraft.